

Facherübergreifende Modulprüfung II – Unternehmensrecht

28. Juni 2010

Emilio gelingt es sein Restaurant doch planmäßig zu eröffnen. Er lässt sich als Einzelunternehmer in das Firmenbuch eintragen. Die Geschäfte gehen gut.

In der Pizzeria bietet er einen Zustellservice an, für den er seinen Privatwagen verwendet. Nach einer Reparatur der Bremsen bei dem Fahrzeug durch die **A. GmbH** bringt **Emilio** den Wagen erneut in die Werkstatt, da sich Geräusche an den Stoßdämpfern bemerkbar machen. Bei der Untersuchung zeigen sich keine Mängel. Da **Emilio** allerdings die Rechnung für die erste Reparatur in Höhe von € 2.000,- trotz Fälligkeit und Mahnung noch nicht bezahlt hat, weigert sich die **A. GmbH** den Wagen erneut an **Emilio** herauszugeben. Die Forderung besteht zwar zu Recht, **Emilio** muss allerdings einen Mietwagen nehmen, um die Bestellungen weiterhin auszuführen. Dafür fallen Kosten von € 1.000,- an.

Darüber hinaus macht auch der neue Breitbandfernseher Probleme, den **Emilio** nach der Eröffnung des Lokals bestellt hat, um die Spiele der Fußball-Weltmeisterschaft im Lokal zeigen zu können. Bei der Bestellung des Fernsehers bei der **X-Media GmbH** lässt sich **Emilio** beraten und bestellt nach längeren Verhandlungen ausdrücklich eine der zwei Ausführungen des Fernsehers, weil nur diese aufgrund der Größe in dem Lokal verwendet werden kann. Der Verkaufsleiter der **X-Media GmbH** hat das Lokal mit **Emilio** besichtigt und die Modellwahl wird dabei ausführlich besprochen.

Irrtümlich wird allerdings doch das andere Modell geliefert. **Emilio** reklamiert dies bei der **X-Media GmbH**. Diese meint, eine Reklamation nach drei Wochen sei in diesem Fall viel zu spät und verlangt von Emilio Zahlung des Kaufpreises in der Höhe von € 3.000,-.

Wie ist die Rechtslage?